

chung des ... Unternehmens als vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium sich die Verwirklichung des Unternehmens befindet und welche Rolle der einzelne bei der Verwirklichung ... spielt“ (S. 237). Es wäre aber von Vorteil, an dieser Stelle ausdrücklich zu vermerken, daß folglich Vorbereitung und Versuch nicht möglich sind, daß damit auch die Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 21 Abs. 5 StGB entfällt und daß durch den Unternehmensbegriff auch die Differenzierung nach den Teilnahmeformen aufgehoben wird, so daß Anstiftung und Beihilfe als Täterschaft qualifiziert werden. Zwar wird später bei der Behandlung der Entwicklungsstadien der Straftat (S. 352) festgestellt, daß Vorbereitung und Versuch bei Unternehmensdelikten nicht möglich sind; jedoch wird bei den Teilnahmeformen nichts dazu Entsprechendes ausgeführt, sondern insoweit auf den Besonderen Teil des Strafrechts verwiesen (S. 370). Durch dieses unterschiedliche konzeptionelle Vorgehen werden die sich aus dem Unternehmensbegriff ergebenden strafrechtlichen Konsequenzen nicht mit der erforderlichen Detailliertheit behandelt.

Von großer Bedeutung für die Praxis sind die Ausführungen über den Kausalzusammenhang zwischen dem äußeren Verhalten und den tatbestandsmäßigen Folgen. Dazu werden auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Philosophie über die Kausalität und in Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Kausalitätsauffassung, insbesondere mit der Äquivalenztheorie und der Adäquanztheorie, alle wesentlichen theoretischen und praktischen Fragen ausführlich behandelt.

Einleitend wird mit Recht hervorgehoben, daß die Kausalität nicht nur grundsätzliche Bedeutung für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern auch für die Beurteilung der Tatschwere hat, da für deren Einschätzung nur solche Tatfolgen berücksichtigt werden dürfen, die durch die Straftat verursacht wurden.

Die nahezu vollständige Verarbeitung der einschlägigen Literatur, von zahlreichen Entscheidungen des Obersten Gerichts und von Analysen der Rechtsprechung trägt dazu bei, daß die wesentlichen Probleme praxisnah und überzeugend erläutert werden. Das gilt besonders für die Ausführungen zur Ursache-Wirkung-Beziehung, zu Ursache und Bedingung, zum Bezugssystem der Kausalitätsprüfung, zu den Formen des Kausalzusammenhangs und zur Kausalität bei Erfolgsdelikten, die durch Unterlassen begangen werden.

Die subjektiven Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Es ist ein unbestreitbarer Vorteil des Lehrbuchs, daß das Wesen der Schuld vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus in der Einheit seiner Bestandteile anschaulich erläutert wird. Hier werden auch die neuesten Erkenntnisse angrenzender Wissenschaften wie der marxistisch-leninistischen Psychologie in wohlthuender Beschränkung auf das Wesentliche erörtert. Angaben der wichtigsten einschlägigen Literatur erleichtern ein vertiefendes Studium zu Einzelfragen.

Begriff und Wesen der Schuld

Als Kernstück strafrechtlichen Verschuldens wird die Verantwortungslosigkeit des Täters gegenüber Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft dargestellt. Dieses Zurückführen auf das sozialistische Verantwortungsprinzip, bei dem zugleich die Zusammenhänge von Schuld, Verantwortlichkeit und Freiheit des Menschen deutlich gemacht werden, geschieht in polemischer Auseinandersetzung mit bürgerlich-idealistischen Schuldlehren, die entweder ganz und gar auf das Schuldprinzip verzichten oder es auf ein „ethisches Prinzip“, eine „Idee“ reduzieren.

Für die Rechtsprechung handhabbar aufbereitet wird der mit dem Strafgesetzbuch von 1968 neu eingeführte Begriff der Entscheidung zur Tat. Hier wird der Grundsatz darge-

legt, daß die Entscheidung des einzelnen zu einer Straftat zur Schuld wird, wenn sie in verantwortungsloser Weise erfolgte (S. 276). Damit wird als tragendes Element des Verschuldens die Feststellung bezeichnet, daß der Handelnde sich selbst zu einer gesellschaftlich negativen, die Strafgesetze verletzenden Verhaltensweise bestimmt hat.

Mit dem Entscheidungsbegriff werden solche Faktoren wie Alternativauswahl, Nutzenkalkulation, Beurteilung der Realisierungswahrscheinlichkeit zusammengefaßt und die praktischen Anwendungsmöglichkeiten demonstriert. Die strafrechtliche Funktion des Entscheidungsbegriffs wird insbesondere bei der Erörterung der in der Strafrechtstheorie der sozialistischen Länder viel diskutierten Probleme der Selbstbewertung der vorsätzlichen Tat verdeutlicht. So schließt der Prozeß der Zielsetzung der Alternativauswahl vor allem das Bewußtsein der Angriffsrichtung und die Bewertung der sozialen Bedeutung des geplanten Verhaltens in sich ein.

Die Arten der Schuld

Bei der Unterscheidung zwischen den Hauptarten der Schuld (Vorsatz und Fahrlässigkeit) wird, vom sozialen Inhalt der Schuld ausgehend, nicht die unterschiedlich psychische Struktur beider Schuldarten isoliert in den Vordergrund gestellt, sondern der soziale Bezug, nämlich die unterschiedliche Haltung des Straftäters zur Gesellschaft und zu ihren notwendigen Anforderungen an ein sozialgemäßes Verhalten.

Das Erfassen der komplizierten Materie wird durch die beispielhafte Anwendung der theoretischen Erkenntnisse erleichtert. Aus der Sicht des Praktikers wäre es allerdings wünschenswert gewesen, wenn die umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Problemkreis stärker ausgewertet worden wäre. So ist z. B. das Tatbestandsmerkmal „schuldhaft“ des § 15 Abs. 3 StGB nach dem Urteil des Obersten Gerichts vom 13. März 1969 - 5 Ust 7/69 - (NJ 1969 S. 282) im Sinne von strafrechtlicher Schuld zu verstehen, während dies im Lehrbuch (S. 324) bestritten wird, ohne auf die Rechtsprechung einzugehen. In der Orientierung zur Bestimmung des verletzten Gesetzes bei Handlungen, die in einem von Amnesie begleiteten Rauschzustand begangen wurden (S. 327 f.), geht das Lehrbuch dagegen von demselben Minimum an Bewußtheit aus, das die Gerichte auch jetzt in diesen Fällen fordern.^{1/}

Die schwierigen Probleme der Fahrlässigkeit werden inhaltlich und methodisch unter Verwendung grundsätzlicher Rechtsprechung und weiterer Anleitung des Obersten Gerichts dargelegt. Es wird deutlich, daß auch bei dieser Schuldart ihr Inhalt in Verantwortungslosigkeit gegenüber Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft besteht. Indem hier auch Zusammenhänge zu der Verantwortung der Leiter für Ordnung, Disziplin und Sicherheit herausgearbeitet werden (S. 289, 311), enthält dieser Abschnitt wertvolle Hinweise für die vorbeugende Bekämpfung insbesondere von Havarien, Bränden und Verletzungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

Hinsichtlich der Graduierung der Schuld (S. 329 ff.) wird zutreffend gegen mechanische Abstufungen Stellung genommen. Besonders wertvoll für Studierende wie für Praktiker sind die methodischen Hinweise zur Bestimmung der Schwere der Schuld. Hier werden die allgemeinen methodischen Kriterien anschaulich anhand von praktischen Beispielen dargestellt. Ergänzend dazu wird auf die Beachtung straf erhöhender und strafmildernder Umstände hingewiesen.

Entwicklungsstadien der Straftat und Beteiligung an einer Straftat

Auch in diesem für die Praxis der Strafverfolgungs- und Rechtsprechungsorgane bedeutsamen Abschnitt sind alle als wesentlich zu bezeichnenden Probleme behandelt, ist

^{1/} Vgl. U. Roehl, „Zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit von Alkoholtätern“, NJ 1975 S. 568.